Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1757

21. 06. 95

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG)
— Drucksachen 13/1192, 13/1359, 13/1687, 13/1755 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 15 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

   „01. bei der Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten,".

2. An § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Vor dem Erlaß von Richtlinien nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Entwürfe zu veröffentlichen und den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben."

3. In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „3" vor den Wörtern „Vertreter der Gewerkschaften" und vor den Wörtern „Vertreter der Umweltverbände" jeweils durch die Zahl „4" ersetzt.

4. In § 28 sind die Wörter „die nicht der Zustimmung" durch die Wörter „die der Zustimmung" zu ersetzen.

5. In § 33 ist Absatz 3 zu streichen.

Bonn, den 21. Juni 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch zugelassene Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen nach Maßstä-

ben erfolgt, die auch von staatlichen Umweltbehörden angelegt werden. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann das Gemeinschaftssystem in Deutschland zu einer Erleichterung für teilnehmende Unternehmen im staatlichen Bereich führen.

Zu Nummer 2

Die Aufgabe des Umweltgutachterausschusses, Richtlinien für die Zulassung und Aufsicht der Umweltgutachter und die Anwendung der Rechtsverordnungen zu erlassen, ist mit einer abschließenden Entscheidungskompetenz bei gleichzeitiger Weisungsfreiheit verbunden. Es fehlen Regelungen, die eine Publizität und Beteiligungsoffenheit vorsehen. Um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, sollte der Umweltgutachterausschuß wie ein Normungsausschuß verpflichtet werden, seine Richtlinienentwürfe zu veröffentlichen und Anregungen und Stellungnahmen entgegenzunehmen und begründet zu behandeln.

Zu Nummer 3

Ziel der Verordnung ist die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Die wirtschaftsnahe Lösung, die das Gesetz weitestgehend verfolgt, sollte nicht übertrieben werden. Dies würde zu Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit führen. Daher ist eine stärkere Vertretung der Gewerkschaften und der Umweltverbände im Umweltgutachterausschuß erforderlich, um Umwelt- und Arbeitnehmerinteressen Wirtschaftsinteressen nicht zu sehr unterzuordnen. Da der betriebliche Umweltschutz nur mit den Betriebsangehörigen zu verwirklichen ist, ist eine stärkere Vertretung der Gewerkschaften bei den Entscheidungen des Umweltgutachterausschusses dringend erforderlich. Die Umweltverbände müssen die für die Öffentlichkeit verfaßten Umwelterklärungen akzeptieren können. Sie müssen deshalb angemessen im Umweltgutachterausschuß vertreten sein.

Durch die Aufstockung der Zahl der Vertreter der Gewerkschaften und der Umweltverbände wird eine bessere Austarierung der Interessen im Umweltgutachterausschuß sichergestellt. Dadurch wird auch ermöglicht, daß die Interessen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Da die Verbraucherverbände zunehmend auch die Berücksichtigung von ökologischen Anforderungen an Produktion und Produkte zum Ziel ihrer politischen Arbeit erklären und über umweltfreundliche und -schädliche Produktionsverfahren und Produkteigenschaften in ihrer Informations- und Beratungstätigkeit berichten, müßten sie eigentlich auch im Rahmen des Öko-Audit Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. Eine stärkere Vertretung der Umweltverbände und der Gewerkschaften könnte hier einen Ausgleich schaffen und Verbraucherinteressen mitvertreten.

Zu Nummer 4

Die Zulassungsstelle soll auch Aufgaben in bezug auf die Länder und die Kommunen übernehmen. Deshalb sollte der Bundesrat auch an der Beleihung der Zulassungsstelle beteiligt werden.

Zu Nummer 5

§ 33 Abs. 3 überträgt Aufgaben auf die Umweltbehörden der Länder, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung von der dafür zuständigen registerführenden Stelle wahrzunehmen sind. Den Umweltbehörden ist im Eintragungsverfahren nur Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Dabei wird die Umweltbehörde im Regelfall nur Verstöße gegen unmittelbar geltende konkrete Umweltvorschriften oder bereits durch Anordnung konkretisierte rechtliche Verpflichtungen mitteilen. Aus einer Nichtäußerung der Umweltbehörden allein kann die registerführende Stelle deshalb nicht schließen, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften nicht vorliegt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333